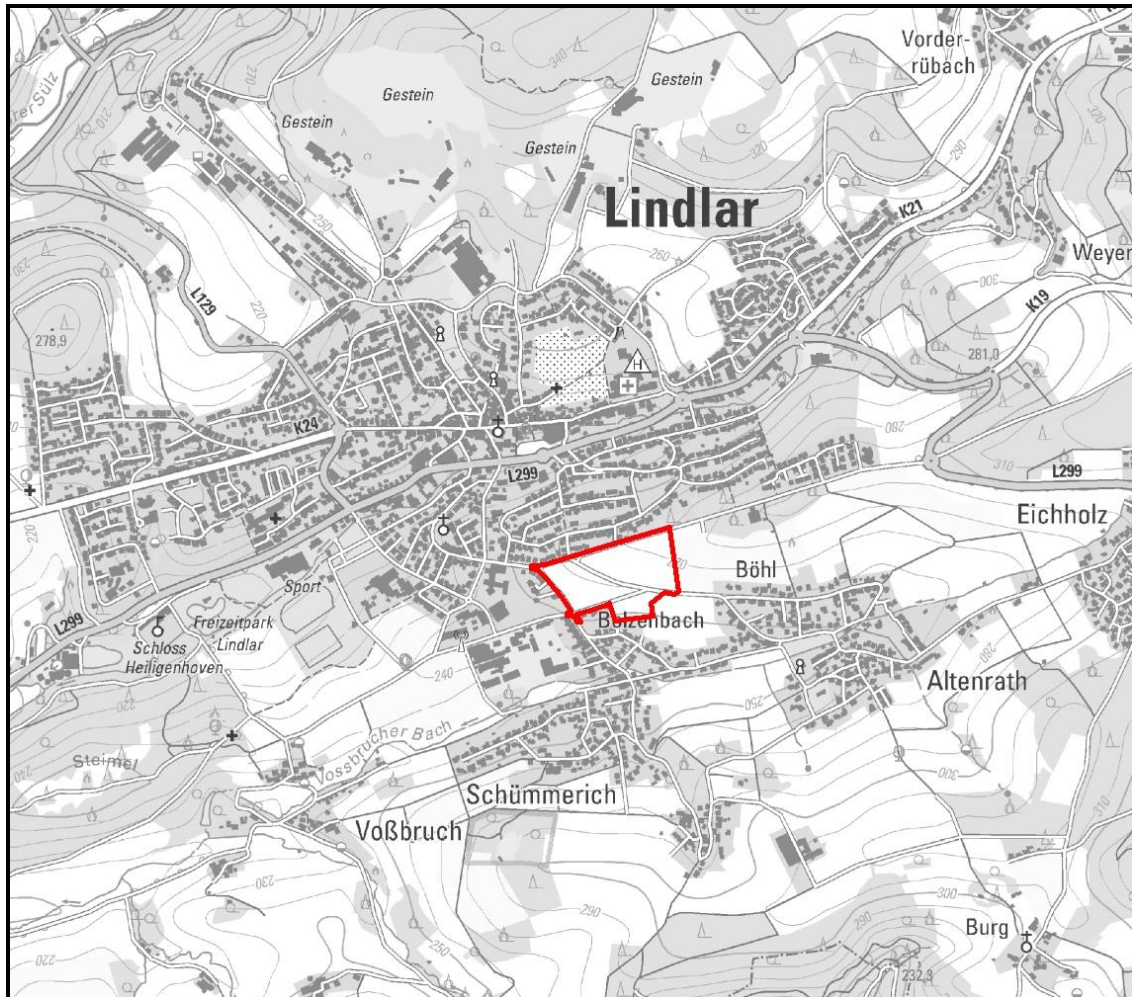


Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge-, Gemeinde Lindlar

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: BGW GmbH
Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Bearbeitung: Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 20. August 2018

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete	2
2.1	Regionalplan	2
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Landschaftsplan; besonders geschützte Bereiche und Vorrangflächen	2
3	Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale	3
3.1	Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt	3
3.1.1	Reale Flächennutzungen; Biotoptypen	3
3.1.2	Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen.....	5
3.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	7
3.3	Boden.....	7
3.4	Wasser	9
3.5	Naturraum und Landschaftsbild; landschaftsbezogene Erholungsfunktionen	9
3.6	Klima/Luft.....	10
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter.....	10
4.1	Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans.....	10
4.2	Baubedingte Eingriffe	11
4.3	Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter.....	12
4.3.1	Verlust von Lebensräumen.....	12
4.3.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	12
4.3.3	Versiegelung und Veränderung von Böden	12
4.3.4	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.....	13
4.3.5	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft.....	13
4.3.6	Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse.....	14
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	14
5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	14
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB)	15
6	Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen.....	17
6.1	Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial	17
6.2	Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden.....	19
7	Kompensationsmaßnahmen, Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar	20

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen	6
Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich.....	6
Tabelle 3: Nachhaltige Inanspruchnahme von Biotoptypen.....	12
Tabelle 4: Neuversiegelung von Böden	13
Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand	18
Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	19
Tabelle 7: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial.....	20

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	3
Abbildung 2: Böden im Plangebiet.....	8

Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand: reale Flächennutzungen u. Biotoptypen;	M 1 : 1.000
Karte 2: Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen	M 1 : 1.000

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Lindlar besteht seit mehreren Jahren ein großer Bedarf an Wohnbaugrundstücken. Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten, hat die Gemeinde Lindlar beschlossen, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am Siedlungsrand zu schaffen.

Die Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (BGW) der Gemeinde Lindlar plant daher, entsprechend dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes am 05.04.2017 durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar, die Aufstellung des BP 25-An der Jugendherberge-. Ziel ist es primär, Flächen am südlichen Ortsrand des Hauptortes mit Wohngebäuden, einem Spiel- und Bolzplatz sowie den hierzu gehörenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken, Kanäle, zentrale Energieversorgung etc.) zu bebauen.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 7,40 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (eingesäte Wirtschaftswiese). Gehölze sind nur in einem geringen Umfang entlang von Straßenböschungen vorhanden. Der Bereich wird durch die Gemeindestraße vom Hauptort zur Ortslage Eichholz durchschnitten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge-, sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.¹ Dem entsprechend sind gemäß den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Planverfahrens.

Er beinhaltet insbesondere die:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art und Umfang des zu erwartenden Eingriffes bei Umsetzung des Planes
- Aufzeigen der Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend der Unterlassungsverpflichtung

¹ Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).

- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen; Bilanzierung

Da im Rahmen der Baumaßnahme „planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein können, werden die artenschutzrechtlichen Belange³ durch eine Artenschutzprüfung Stufe I berücksichtigt. Die Artenschutzprüfung liegt in der Fassung vom 15. Juni 2018⁴ als eigenständiger Bericht mit Prüfprotokoll vor.

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar ist ein großer Bereich im nördlichen Plangebiet als „Grünfläche“ gekennzeichnet. Südlich zur Ortslage Bolzenbach ist ein Streifen als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese Darstellungen sollen im Parallelverfahren in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Ein ca. 20 m breiter Streifen dazwischen ist als „Verkehrsfläche“ für die ehemals geplante Ortsumgehung Lindlar vorgesehen, die jedoch vom Landesbetrieb Straßen NRW aus den Bedarfsplänen genommen wurde. Es ist vorgesehen, diese Straße nicht mehr im FNP zu berücksichtigen.

2.3 Landschaftsplan; besonders geschützte Bereiche und Vorrangflächen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 2 „Lindlar-Engelskirchen“ im Oberbergischen Kreis. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist unter dem

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

³ Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

⁴ Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge-, Gemeinde Lindlar; Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 15. Juni 2018

Abschnitt „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Bestandteile des Biotopverbundes“ im Plangebiet **keine Flächen** aus.

Naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Gebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitate) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

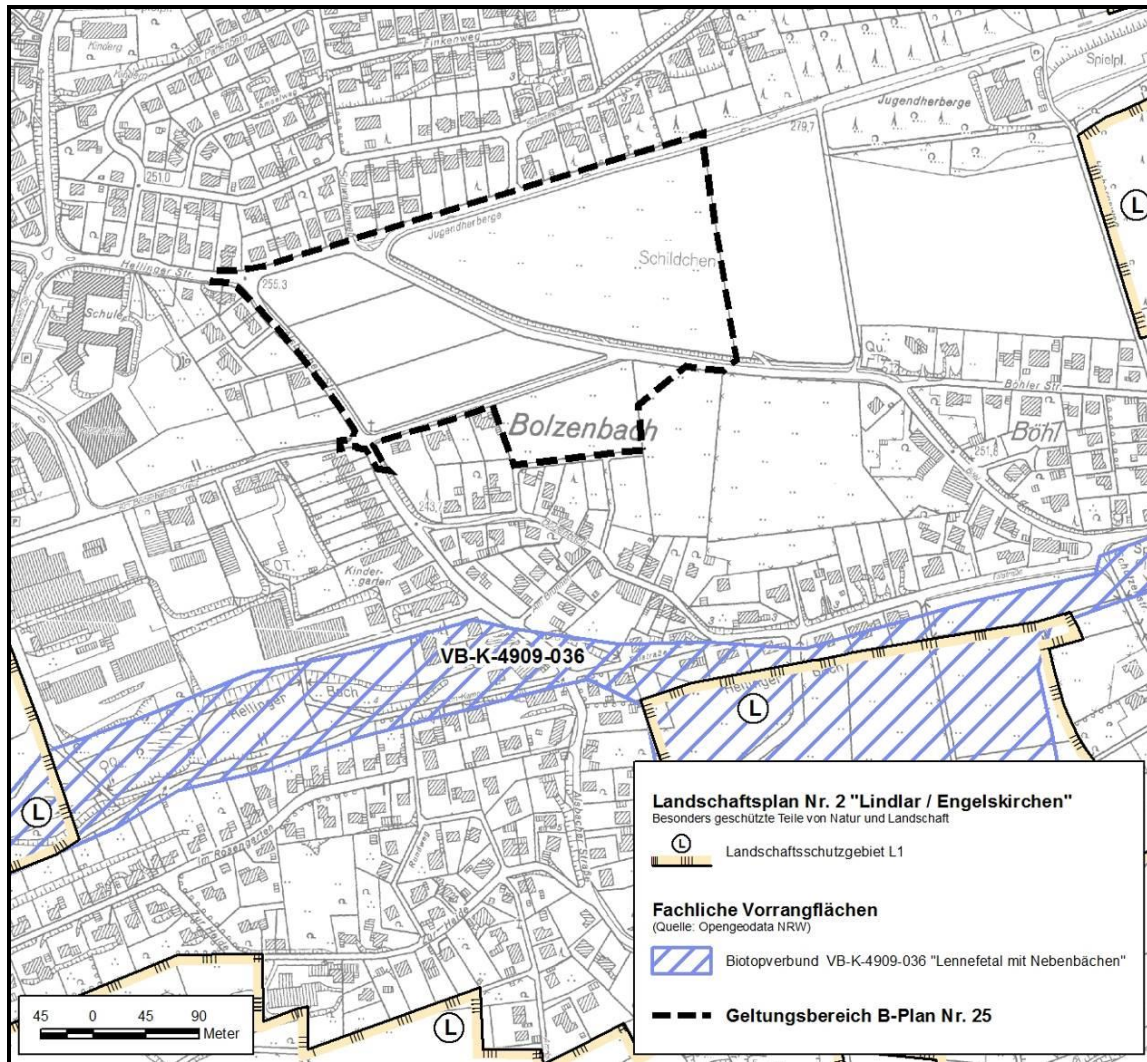


Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt

3.1.1 Reale Flächennutzungen; Biotoptypen

Mehrfache Begehungen des Plangebietes wurden im Mai und Juni 2018 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen

Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK).

Grünlandeinsaat, Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch (EA)

Die landwirtschaftlichen Flächen beidseitig der Gemeindestraße wurden 2017 als Maisacker genutzt. Diese Ackerflächen wurden inzwischen als Wirtschaftsgrünland mit typischen Gräsern wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gemeine Rispe (*Poa trivialis*), Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*) und Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*) eingesät.

Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA 31)

Eine kleinere Wiese nördlich der Ortslage Bolzenbach wird als Dauergrünland genutzt. Durch die intensive Bewirtschaftung und Düngung ist das Pflanzeninventar relativ artenarm und typisch für diese, im Naturraum sehr häufigen Grünlandgesellschaften. Hier kommen typische, wie o. g. Grasarten vor. Dazwischen wachsen u. a. Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) sowie stellenweise Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*).



Grünlandeinsaat auf ehemaligem Maisacker, im Hintergrund Ortslage Bolzenbach



Gehölz-Reihe aus überwiegend Obstbäumen entlang der Straßenböschung



Schlehenhecke mit Vogel-Kirsche



Straße „Jugendherberge“ als nördliche Abgrenzung des Plangebietes

Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen (BB1)

Entlang der Böschung der Gemeindestraße am Nordrand der Ortslage Bolzenbach erstreckt sich eine Strauchhecke, die sich überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammensetzt.

Gras- und Krautflur an Böschungen und Wegrändern (HH 7)

Auf den Straßenböschungen haben sich relativ artenreiche Gras- und Krautfluren eingestellt. Typische Arten sind u. a.: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Honiggras (*Holcus mollis*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*).

Rasen und Ziergesträuch (HM 51)

Eine kleine Verkehrsinsel am Ortsrand des Zentralortes ist mit Scherrasen und Ziergesträuch gestaltet.

Kastanie mit starkem Baumholz am Wegekreuz bei Bolzenbach (BF33).

Vogel-Kirsche mit starkem Baumholz in Böschung nördlich Bolzenbach (BF33).

Einzelbäume mit mittleren Baumholz (BF32)

Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) an Straßenverengungen zur Jugendherberge und zwei Zier-Kirschen (*Prunus* „Kanzan“) auf der Straßenböschung neben den Obstbäumen (s.u.).

Obstbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz (BF52)

Entlang der nördlichen Böschung der Gemeindestraße steht eine Gehölz-Reihe aus überwiegend Obstbäumen wie (Apfel, Birne, Pflaume). Die Bäume sind z.T. in einem mäßigen Pflegezustand.

3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ (hier: Naturraum 5) von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Bewertungskriterien sind:

- | | |
|--|--|
| - Natürlichkeit (Naturnähe) | - Reifegrad (Maturität) |
| - Wiederherstellbarkeit (zeitlich u. räumlich) | - Diversität (Struktur- und Artenvielfalt) |
| - Gefährdungsgrad | - Häufigkeit |

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten

ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH & SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ ⁵
EA	Grünlandeinsaat, Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch	1	1	1	1	1	1	6	nein
EA 31	Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	nein
BB 1	Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	nein
HH 7	Gras- und Krautflur an Böschungen und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	nein
HM 51	Rasen und Ziergesträuch	1	1	1	1	1	1	6	nein
BF 33	Einzelbäume mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	nein
BF 32	Einzelbäume mit mittleren Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
BF 52	Obstbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12	nein
HY 1	Asphaltierte Straßen und Wege	0	0	0	0	0	0	0	nein

Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich

Die Bedeutung bzw. Schutzwürdigkeit der intensiv genutzten Flächen für die biologische Vielfalt ist aktuell sehr gering bis gering. Die wenigen Gehölze erfüllen in diesem ansonsten strukturarmen Raum allgemeine Biotopfunktionen.

⁵ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §42 Landschaftsgesetz NRW

3.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten direkt betroffen sind.

Um mögliche Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind als eigenständiger Bericht den Unterlagen beigelegt.

3.3 Boden

Vorherrschende Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Braunerden mit unterschiedlicher Ausprägung. Bei den Braunerden (B32) handelt es sich um trockene Felsböden. Bei den weiteren Braunerden (B 33 und B-S33) handelt es sich um schluffige Lehmböden, die z.T. steinig und sandig sein können. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Im Süden sind kleinflächig Pseudogley-Parabraunerde (S-L34) und Kolluvisol (K34) vorhanden. Es handelt sich um tonig-schluffige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

Bei der Einschätzung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) wird die Braunerde (B31) hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials als „besonders schutzwürdig“ bewertet.

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: trockene bis extrem trockene, flachgründige **Braunerden (B32)**= „sehr schutzwürdig“-Stufe 2 (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: Braunerde-Pseudogley (B-S33)= „schutzwürdig“-Stufe 1, Pseudogley- Parabraunerde (L34)= „sehr schutzwürdig“-Stufe 2 und Kolluvisol (K34)= „besonders schutzwürdig“-Stufe 3 (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

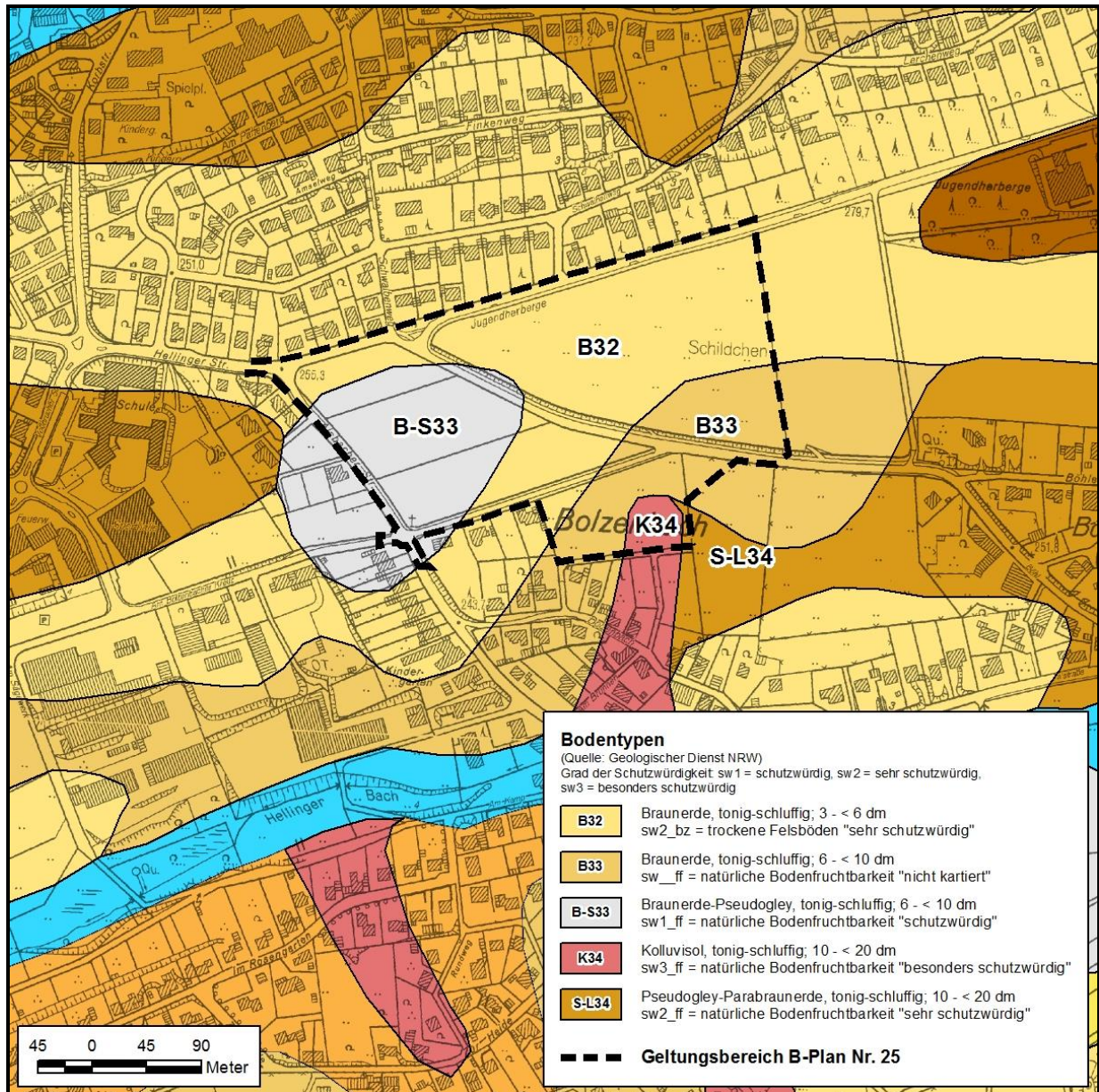


Abbildung 2: Böden im Plangebiet

Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Braunerden (B32) der Kategorie II: „Böden mit Bedeutung als natürlicher Lebensraum“ zugeordnet.

Die übrigen Böden sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung).

Alle unbebauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

3.4 Wasser

Es befinden sich im Bereich der Hangflächen keine Oberflächengewässer. Der Bereich gehört zum Einzugsgebiet des Hellinger Baches in der südlichen Talniederung.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundwasser in Form von Schichtenwasser wird erst in den tieferen Bereichen des klüftigen Grundgebirges gebildet.

3.5 Naturraum und Landschaftsbild; landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Im Naturraum der „Südbergischen Hochflächen“ (338.2) bilden hier die „Sülzsenken und –rücken“ (338.225) eine naturräumliche Untereinheit. Es handelt sich um eine mehrfach durch Bergrücken, Riedel⁶, Täler und Senken gekammerte Landschaft.

Das Plangebiet erstreckt sich südexponiert entlang eines Riedels. Die Kuppe befindet sich, nach Westen hin leicht abfallend, auf einer Höhe von ca. 273 Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) und wird begrenzt durch die südliche Randlage des Hauptortes. Zur Ortslage Bolzenbach fällt das Gelände mäßig auf ca. 245 m ü. NHN ab.

Der Bereich wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur die z.T. mit einzelnen Gehölzen bestandenen Wegseitenränder und –böschungen. Von der Fläche aus, insbesondere im nördlichen Bereich der Hangkuppe, bestehen weite Sichtbeziehungen in den südlichen Landschaftsraum.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land. Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft Funktionen für die überregionale Erholung. Erholung wird an dieser Stelle verstanden als ruhige, landschaftsbezogene Aktivitäten wie Wandern, Spazierengehen und Naturbeobachtung.

Die Eignung der Landschaft für die Erholungsnutzung ist u. a. abhängig von der ästhetischen Qualität der Landschaft, der Erschließung, der Lärmsituation und der Erreichbarkeit. Im Planbereich ist die Erholungseignung der Landschaft mit dem Wohnumfeld verknüpft. Die Fußwege entlang der Straßen werden insbesondere als Verbindung zum Hauptort und den angrenzenden Ortslagen genutzt.

⁶ lang gestreckte, zwischen zwei Tälern liegende Erhebung

3.6 Klima/Luft

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.100 bis 1.200 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8°C.

Die im Plangebiet inzwischen vorherrschenden Grünflächen tragen zur Entstehung von Frisch- und Kaltluft bei, welche während der Nacht hangabwärts in Richtung Bolzenbach abfließt.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Als zulässige Art der Nutzung wird ein WA – Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

Es ist vorgesehen, die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 zu begrenzen. Um die nicht überbaubaren Flächen weitgehend von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

In Anlehnung an die angrenzend vorhandene Bebauung wird für das Plangebiet eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Die Firsthöhe der Einzelhäuser darf max. 9,00 m über der Oberfläche der fertigen Straße vor dem jeweiligen Grundstück liegen. Je Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Die Erschließungsstraßen (öffentliche Verkehrsflächen) werden als Mischverkehrsflächen ausgebildet. Die Verkehrsflächen werden in einer Breite von 5,50 m gestaltet, so dass die Mindestbreite für den Begegnungsverkehr Lkw/Pkw gewährleistet ist. Die erforderlichen privaten Stellplätze werden auf den privaten Grundstücksflächen im Verhältnis 1:2 (Wohneinheiten zu Stellplätzen) untergebracht, wobei Stellflächen vor den Garagen als Stellplatz mitgerechnet werden. Zusätzliche öffentliche (Besucher-)Parkplätze werden zentral im Planungsgebiet angeboten. Das Plangebiet ist

über den entlang der Straße „ Am Bolzenbacher Kreuz“ und „Albacher Straße“ straßenbegleitend verlaufenden Rad- und Fußweg für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen. Die fußläufige Anbindung des Plangebietes wird durch mehrere Verbindungen im Norden und Westen des Plangebietes abseits der Hauptverkehrsstraßen gewährleistet.

Größe des Plangebietes	74.355 m²
davon:	
Allgemeines Wohngebiet	44.445 m ²
<i>davon überbaubare Flächen (GRZ 0,4)</i>	<i>17.782 m²</i>
<i>davon nicht überbaubare Flächen</i>	<i>23.783 m²</i>
<i>davon Flächen mit Pflanzbindung</i>	<i>2.890 m²</i>
Fläche für den Gemeinbedarf, Kindertagesstätte	2.875 m ²
Straßenverkehrsflächen, Parkflächen, Fußwege	18.930 m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung, Regenrückhaltebecken	4.550 m ²
Öffentliche Grünfläche	3.160 m ²
Sonstige Flächen mit Pflanzbindung (entlang von Stellflächen)	385

4.2 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. auch außerhalb des B-Plangebietes möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und sonstigen baubedingten Emissionen

Die angrenzenden Wohnbereiche können in der Zeit der Erschließungsarbeiten durch erhöhten LKW-Verkehr und den Einsatz von Baumaschinen durch Lärm, Staub und eine erhöhte Abgasbelastung beeinträchtigt werden.

Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Lagerplätze und Baustellenbetrieb

Für Baustraßen und Lagerplätze werden ausschließlich Flächen außerhalb der vorgesehenen Pflanzflächen innerhalb der Bauflächen in Anspruch genommen.

Potenzielle Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe

Das Risiko des Austritts Wasser gefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) durch Leckagen ist während der Bauzeit gegeben.

4.3 Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter

4.3.1 Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind hier intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit aktuell nur geringen Biotopschutzfunktionen.

Biotoptyp/betroffene Biotoptypen	Betroffene Fläche
Grünlandeinsaat, Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch	51.870 m ²
Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	8.730 m ²
Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	380 m ²
Gras- und Krautflur an Böschungen und Wegrändern	3.960 m ²
Rasen und Ziergesträuch	310 m ²
Einzelbäume mit starkem Baumholz	2 Stück
Einzelbäume mit mittleren Baumholz	4 Stück
Obstbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz	17 Stück

Tabelle 3: Nachhaltige Inanspruchnahme von Biotoptypen

4.3.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen.

Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.

Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind als eigenständiger Bericht den Unterlagen beige-fügt.

4.3.3 Versiegelung und Veränderung von Böden

Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Die vorhandenen, sich im Verlauf der Verwitterungsprozesse entwickelten Böden werden auch durch Anschüttungen und Verdichtung im Bereich von Erdarbeiten und neu entstehenden Bö-

schungen beeinflusst. Die Standorteigenschaften und die Bodenstrukturen werden verändert oder zerstört; ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserfilter etc. werden eingeschränkt.

Betroffen sind Braunerden (B32) der Kategorie II: „Böden mit Bedeutung als natürlicher Lebensraum“. Weitere betroffene Böden sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Nicht berechnet werden bereits anthropogen veränderte oder versiegelte Böden (Kategorie 0).

Bodentyp	Betroffen/Flächenneuversiegelung
Böden der Kategorie II: Braunerden (B32)	17.710 m ²
Böden der Kategorie I: alle weiteren Böden im Plangebiet	13.390 m ²

Tabelle 4: Neuversiegelung von Böden

4.3.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch die Anbindung an das bestehende Kanalisationsnetz.

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt über eine Rückhaltung im Plangebiet. Hierzu ist im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen.

4.3.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Geländemodellierungen, die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsstraßen verändert. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Höhe der geplanten Gebäude und den Reliefverhältnissen. Die zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich hierbei an der vorhandenen Bebauung.

Bedeutsame Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, auf markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten bzw. besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht gegeben.

Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutender Wanderwege sind nicht betroffen.

4.3.6 Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse

Der Verlust von Grünland bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern und Straßen führt zu einer Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude ist mit einer lokal leichten Erhöhung der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierte Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Pflanzungen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe hier weitgehend erhalten.

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutnester aller wildlebenden Vogelarten vor

Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Flächendeckende Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und zum ökologischen Ausgleich werden die Flächen gemäß Planeintrag entlang der Grundstücksgrenzen zum Straßenraum flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt und langfristig erhalten. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 20% festgesetzt.

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze

<i>Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
<i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm, ohne Ballen</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Maßnahme 2 (M2): Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen

Entlang der östlichen Abgrenzung der Wohnbebauung, entlang von Stellflächen und im Bereich des Spielplatzes wird gemäß Planeintrag der Karte 2 zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung ein 3 m breiter Pflanzstreifen flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträu-

chern der Pflanzenauswahlliste 2 bepflanzt und langfristig erhalten.. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt als einreihige Strauchhecke, wobei der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch 1 m Abstand nicht überschreiten darf.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Sträucher

<i>Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe., 60 – 100 cm ohne Ballen</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Maßnahme 3 (M3): Pflanzbindung im Bereich öffentlichen Grünflächen

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen bzw. des Kinderspielplatzes ist je angefangene 250 m² ein Laubbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme 4 (M4): Pflanzbindung im Bereich der Privatgärten

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Gärten) ist je angefangene 400 m² ein Obsthochstamm der Pflanzenauswahlliste 3 oder ein Laubbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahlliste 3: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz $\geq 1,80$ m, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

Äpfel: Danziger Kantapfel, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Eisenapfel, Weißer Klarapfel, Berlepsch, Goldparmäne, James Grieve, Herbstrenette, Gelber Edelapfel

Birnen: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Conference, Esperens Herrenbirne, Winterbergamotte, Gellerts Butterbirne

Kirschen und Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Geisepitter, Schwarze Herzkirsche, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge

Pflanzenauswahlliste 4: Laubbäume

<i>Bäume; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Pflegemaßnahmen

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestands Pflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Für die Obstbäume ist in den ersten 5 Standjahren jährlich ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Bis zum 15. Standjahr sind im Abstand von 2 - 3 Jahren weitere Schnitte zum Aufbau einer langlebigen Baumkrone notwendig. Die weitere Pflege der Obstbäume beschränkt sich auf gelegentliches Auslichten. Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Mit dem Bebauungsplan sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck⁷.

⁷ FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Ermittlung des Ausgangszustandes

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert (vgl. Tabelle 2).

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
EA	Grünlandeinsaat, Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch	6	51.870	311.220
EA 31	Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	10	8.730	87.300
BB 1	Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	14	380	5.320
HH 7	Gras- und Krautflur an Böschungen und Wegrändern	12	3.960	47.520
HM 51	Rasen und Ziergesträuch	6	310	1.860
BF 33	Einzelbäume mit starkem Baumholz (50 m ² /Stück)	16	100	1.600
BF 32	Einzelbäume mit mittleren Baumholz (30 m ² /Stück)	13	120	1.560
BF 52	Obstbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz (20 m ² /Stück)	12	340	4.080
HY 1	Asphaltierte Straßen und Wege	0	8.545	0
Gesamt			74.355	460.460

Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand umfasst 460.460 ökologische Wertpunkte (ÖW).

Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Dem Ausgangszustand/Eingriffswert gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird. Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der geplanten Flächennutzungen/Biotoptypen wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
---	Wohnbaufläche (GRZ 0,4)	0	0	0	0	0	0	0	17.782	0
---	Fläche für den Gemeinbedarf, Kindertagesstätte	0	0	0	0	0	0	0	2.875	0
HY1	Straßenverkehrsflächen, Stell- plätze, Fußwege, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	18.930	0
	Regenrückhaltebecken	1	1	1	1	1	1	6	4.550	27.300
BD72	Flächendeckende Bepflanzung; Baumhecke, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (M1)	3	3	2	3	2	2	15	2.480	37.200
BB1	Flächendeckende Bepflanzung; Strauchhecke, Gebüsch, lebens- raumtypisch mit mittlerem Baumholz (M2)	3	2	2	3	3	1	14	1.340	18.760
HM52/ BF31	Öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung/ Einzelbäume , lebensraumtypisch (M3)	1	2	1	2	2	1	9	2.615	23.535
HJ5/6	Nicht überbaubare Fläche mit Pflanzbindung; Garten mit Ge- hölzen (M4)	1	2	1	2	2	1	9	23.783	214.047
Gesamt									74.355	320.842

Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes gemäß Planung umfasst Wertpunkte.

Ökologische Wertigkeit Planung	+ 320.842 ÖW
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	- 460.460 ÖW
Bilanz (Planung - Ausgangszustand)	- 139.618ÖW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein negativer Wert von 139.618 ökologischen Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

6.2 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das

Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000.

Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen gemäß den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) und der Kategorie II (Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit) gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises betroffen.

Ausgleichsforderungen

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichsverpflichtung
<u>Böden der Kategorie II</u> Braunerde B32	Flächenneuversiegelung	17.710	1 : 1,0 = 17.710 m ²
<u>Böden der Kategorie I</u> Alle weitem Böden im Plangebiet	Flächenneuversiegelung	13.390	1 : 0,5 = 6.695 m ²
Summe			24.405 m²

Tabelle 7: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 24.405 m². Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt.

Bei einem Bedarf von 24.405 m² entspricht dies $(24.405 \times 4) = 97.620$ Boden-Wertpunkten (BW).

7 Kompensationsmaßnahmen, Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar

Die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial von 139.618 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und in den Boden von 97.620 ökologischen Boden-Wertpunkten (BW) werden über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar kompensiert. In dieser Planung sind bis dato 16 konkrete Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von ca. 48 ha verortet und beplant worden. Es werden Maßnahmen sowohl für das Biotoppotenzial, als auch für den Boden festgelegt, die in der Gemeinde Lindlar und im gleichen Naturraum zu einer landschaftsökologischen und landschaftsvisuellen Aufwertung führen.

Das im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge in der Gemeinde Lindlar ermittelte Defizit von 139.618 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und 97.620 ökologischen Boden-Wertpunkten (BW) wird mit der durch das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar erbrachten positiven ökologischen Wertpunkten (ÖW) und ökologischen Boden-Wertpunkten (BW) „verrechnet“ und kompensiert. Die Belange Biotope und Boden werden hierbei nicht sum-

miert. Der Ausgleich erfolgt komplementär.

Das Ausgleichsflächenkonzept ist hinsichtlich Art, Umfang, naturschutzfachlicher Maßnahmen und Bilanzierung mit dem Oberbergischen Kreis abgestimmt worden und wird vertraglich gesichert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Nümbrecht, 20. August 2018

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).











Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Reale Flächennutzungen: Biotoptypen (Code) 1)

1) LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopstrukturen von Biotoptypen

-  EA Grünlandsees, Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch
-  EA31 Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch
-  BB1 Gebüsch, Einzelsträucher, mit lebensraumtypischen Gehölzen
-  HH7 Gras- und Krautflur an Böschungen und Wegändern
-  HM51 Rasen und Ziegengestrüch
-  HY1 Asphaltierte Straßen und Wege
-  BF33 Kastanie mit starkem Baumholz am Wegekreuz bei Bolzenbach
-  BF33 Vogel-Kirsche mit starkem Baumholz in Böschung nördlich Bolzenbach
-  BF32 Einzelbäume mit mittlerem Baumholz
-  BF33 Obstbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 25

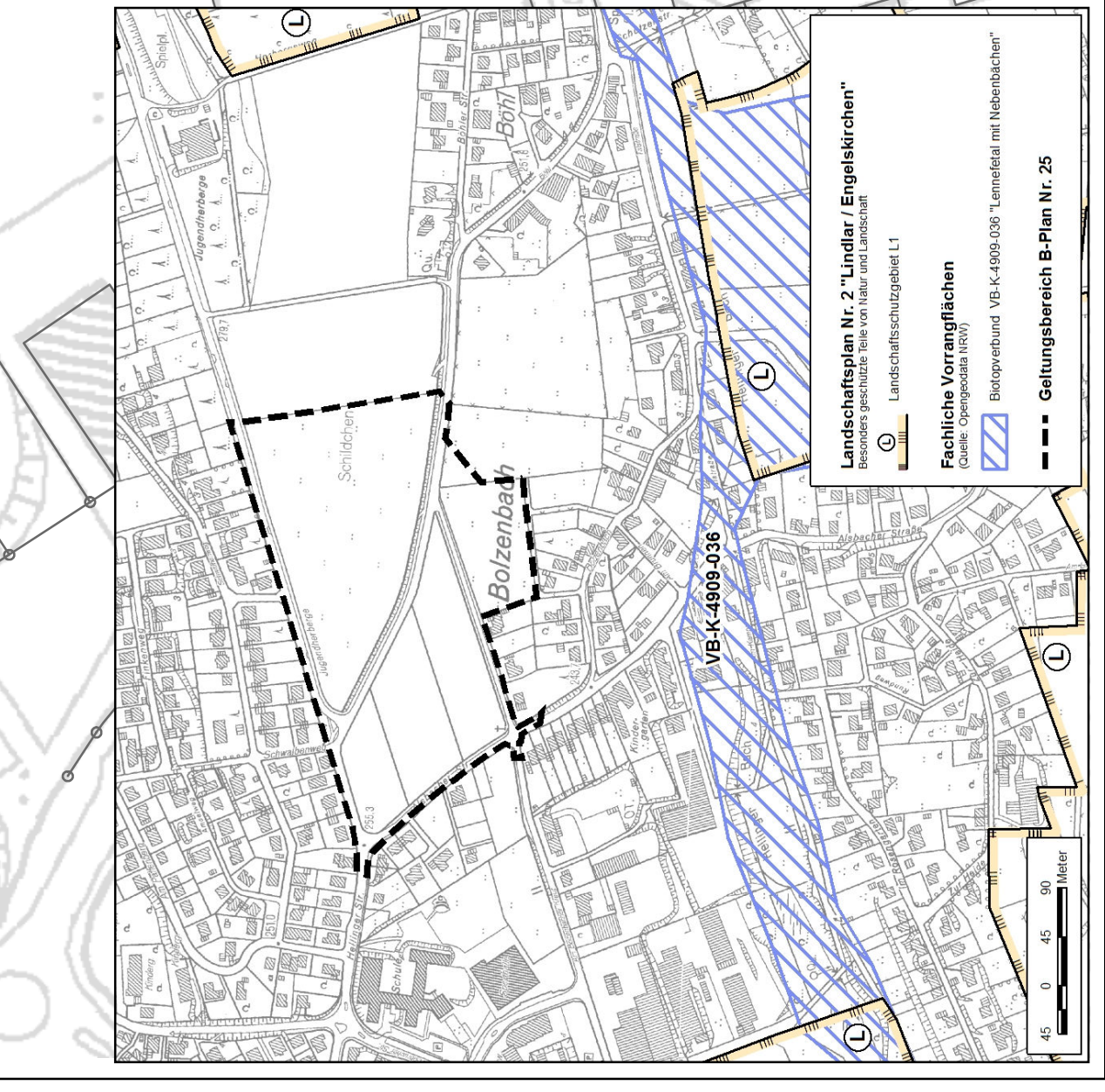
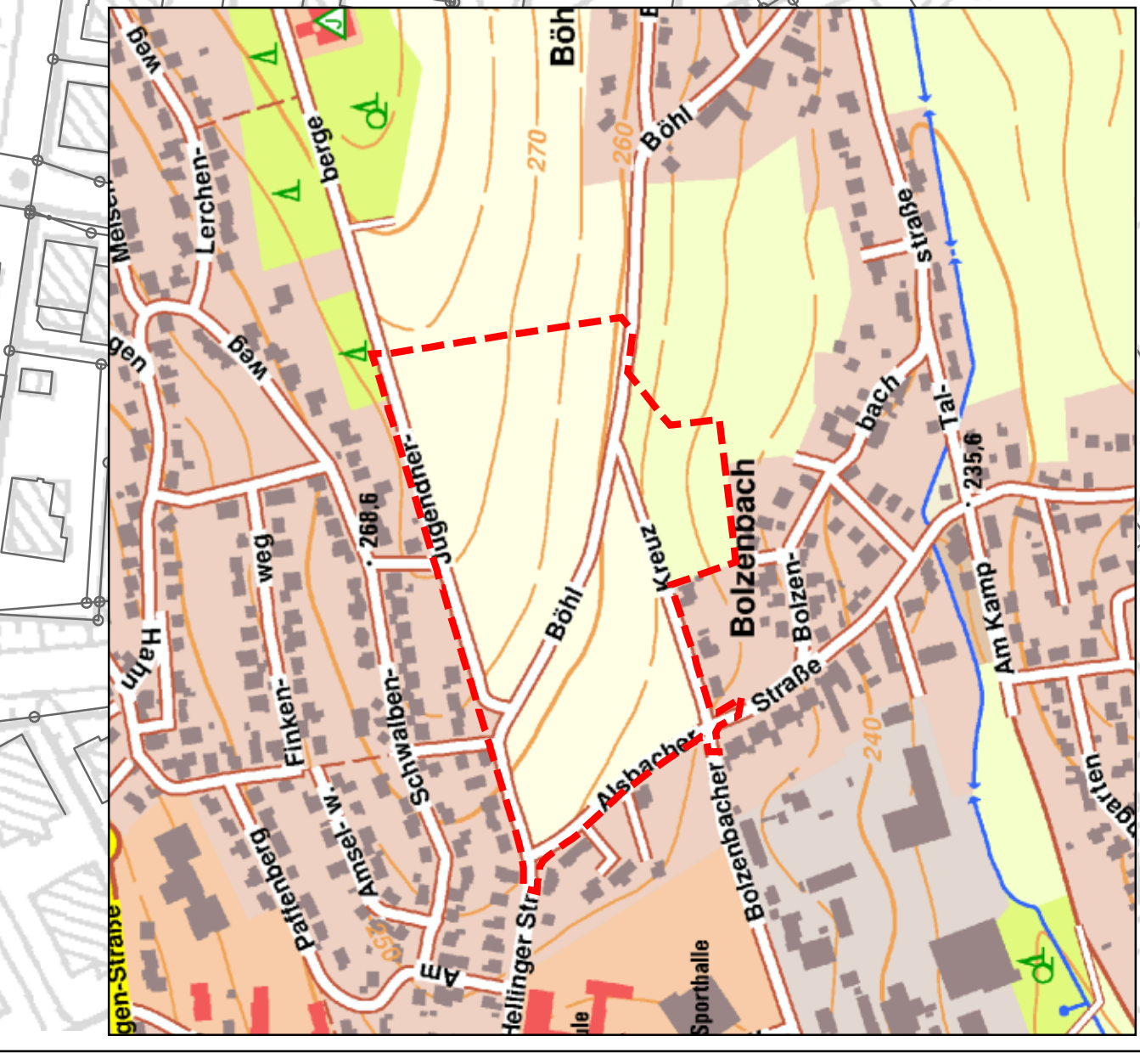
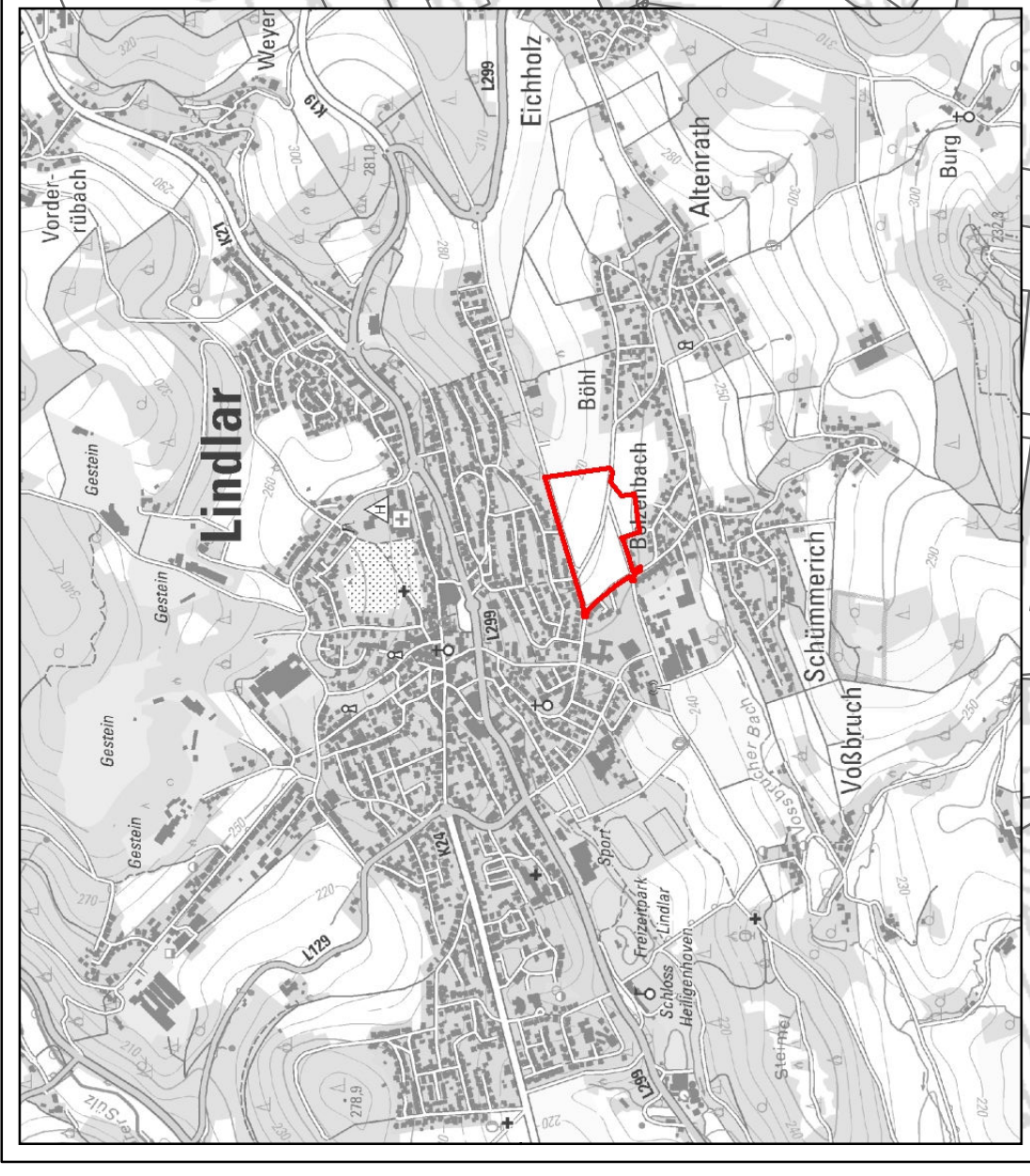
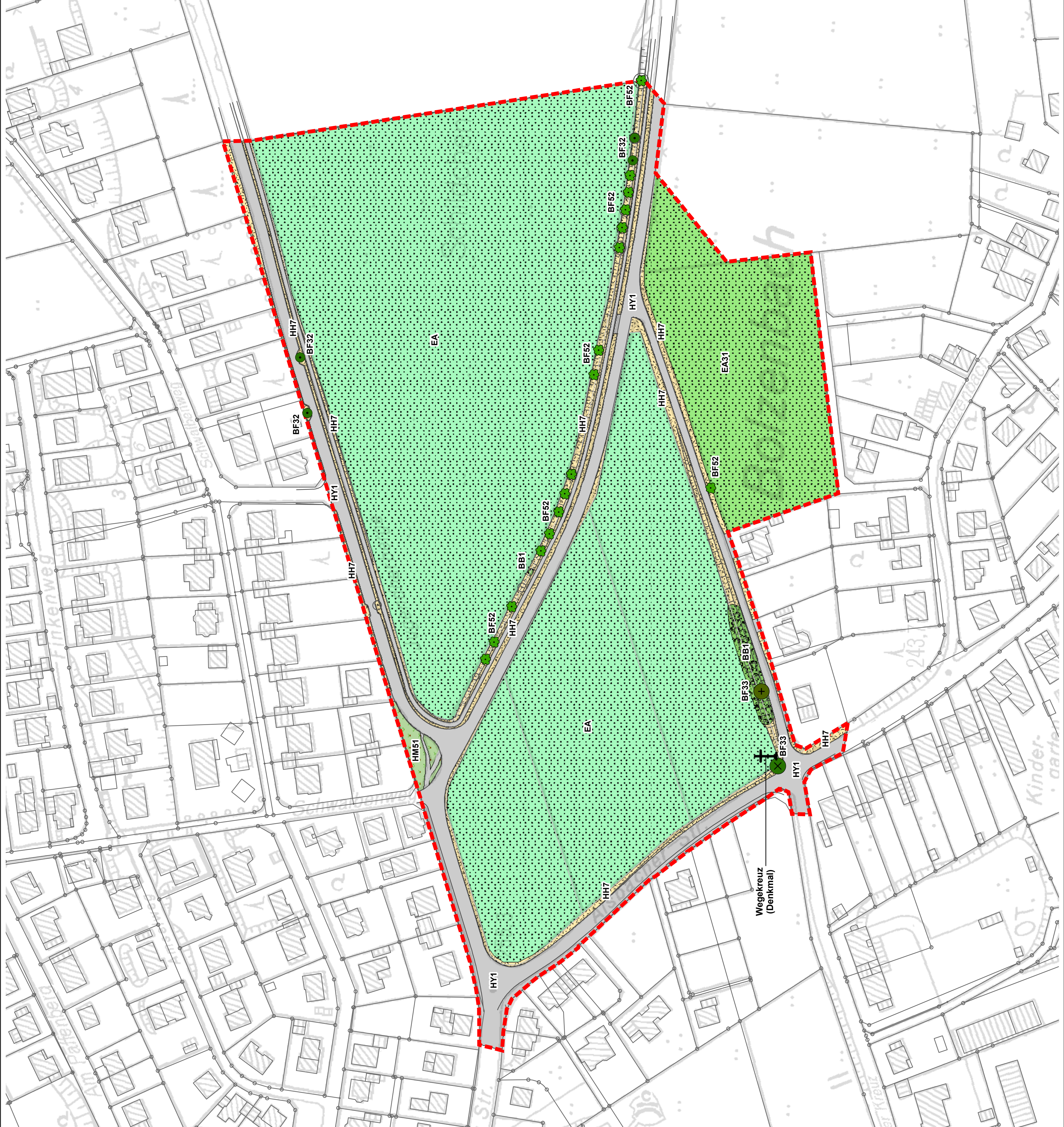
Projekt: Bebauungsplan Nr. 25 - An der Jugendherberge-, Gemeinde Lindlar
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber: BGW GmbH Gemeinde Lindlar Borromäusstraße 1 51789 Lindlar	Bearbeiter/in: G. Kursawe Dipl.-Ing. Landschaftspflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
	Geoinformation: A. Detloff

Planinhalt: **Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen**

Maßstab: 1:1.000
 Datum: 20. August 2018
 Geändert:

Dipl.-Ing. Günter Kursawe
 Planungsgruppe Grüner Winkel
 Die Schule Cürrenwald 17
 51789 Lindlar
 Tel. 02283 - 4694 Fax 02283 - 2828
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de



Bebauungsplan Nr. 25

Algemeines Wohngebiet; GRZ 0,4

Baugrenze

Vorschlag Flurstücksgrenze

Fläche für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung Kindertagesstätte

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen; Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche

Verkehrsfläche; Zweckbestimmung Fußgängerbereich

Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung Regennurhaltebecken

Öffentliche Grünflächen

Spielfeld

WA

Sonstige Planzeichen

Ge Geltungsbereich B-Plan Nr. 25

Landscapfleggerische Maßnahmen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1988; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeilen geringer Bodenleuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Pflanzungen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Bodens und Wasserhaushalts sollen Straßen, Gehwege, Plätze, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit diffusionsfähigen Oberflächenbelägen versehen werden, z.B. Betonsteinfelder mit breiter, Splitt- oder Pflaster, Rasen, kammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelte Flächen vermindern und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe hier weitgehend erhalten.

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzusetzen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebender Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar), da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1: Flächendeckende Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und zum ökologischen Ausgleich werden die Flächen gemäß Planeintrag entlang der Grundstücksgrenzen zum Straßenraum flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 20% festgesetzt.

Maßnahme 2: Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen

Entlang der östlichen Abgrenzung der Wohnbebauung, entlang der Stellflächen und im Bereich des Spielplatzes wird gemäß Planeintrag zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung ein 3 m breiter Pflanzstreifen flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 2 bepflanzt und langfristig erhalten. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt als einreihige Strauchhecke, wobei der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch 1 m Abstand nicht überschreiten darf.

Maßnahme 3: Pflanzbindung im Bereich öffentlicher Grünflächen (symbolische Darstellung)

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen bzw. des Kinderspielplatzes ist je angefangene 250 m² ein Laubbäum der Pflanzenauswahlliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Maßnahme 4: Pflanzbindung im Bereich der Privatgärten (ohne Pflanzdarstellung)

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstückfläche (Gärten) ist je angefangene 250 m² ein Obsthochstamm der Pflanzenauswahlliste 3 oder ein Laubbäum der Pflanzenauswahlliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge-, Gemeinde Lindlar

Landscapfleggerischer Fachbeitrag

Bearbeiter/in:
G. Kursawe
Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:
A. Detloff

Planinhalt:
Karte 2: Planung; landschapfleggerische Maßnahmen

Datum:
20. August 2018

Geändert:

Maßstab: 1:1.000

30 0 30 60 Meter

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grünwald 17
47530 Grünwald
Tel. 02283 4694
Email: Kursawe@Grueenerwinkel.de

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Gehölze

Stammumfang

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Corylus avellana	Roter Hainnegel
Haselnuß	Haselnuß
Elaeagnus europaeus	Pflaumlinden
Malus communis	Wild-Äpfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Englischer Weißdorn
Rhamnus frangula	Pflaumlinden
Falcaria	Falcaria
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher; 2x verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen

Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rugosa	Feld-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzenauswahlliste 3: Heimische Obstbaumarten (Hochstamm)

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz 2,10 m, 8 - 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Untergröße sind ausschließlich Stämme zu verwenden

Apfel:

- Dariusz, Krippel, Dürre, Luchsberg, Rheinischer Bismarck, Jakob Lebel, Zuccampolo Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schönauer, Rheinische Schäferhaase, Reiserkooke, Roter Krummstiel, Reller (Apfel), Bergisch, Goldpomme, James Greive, Herbstrot (Apfel), Opa (Apfel), Opa Grana, Pechstein, Cula, Luis, Craggs Lucho, Curwen, Espers, Herbarbä, Winterparnotta, Gallerts Butterbirne

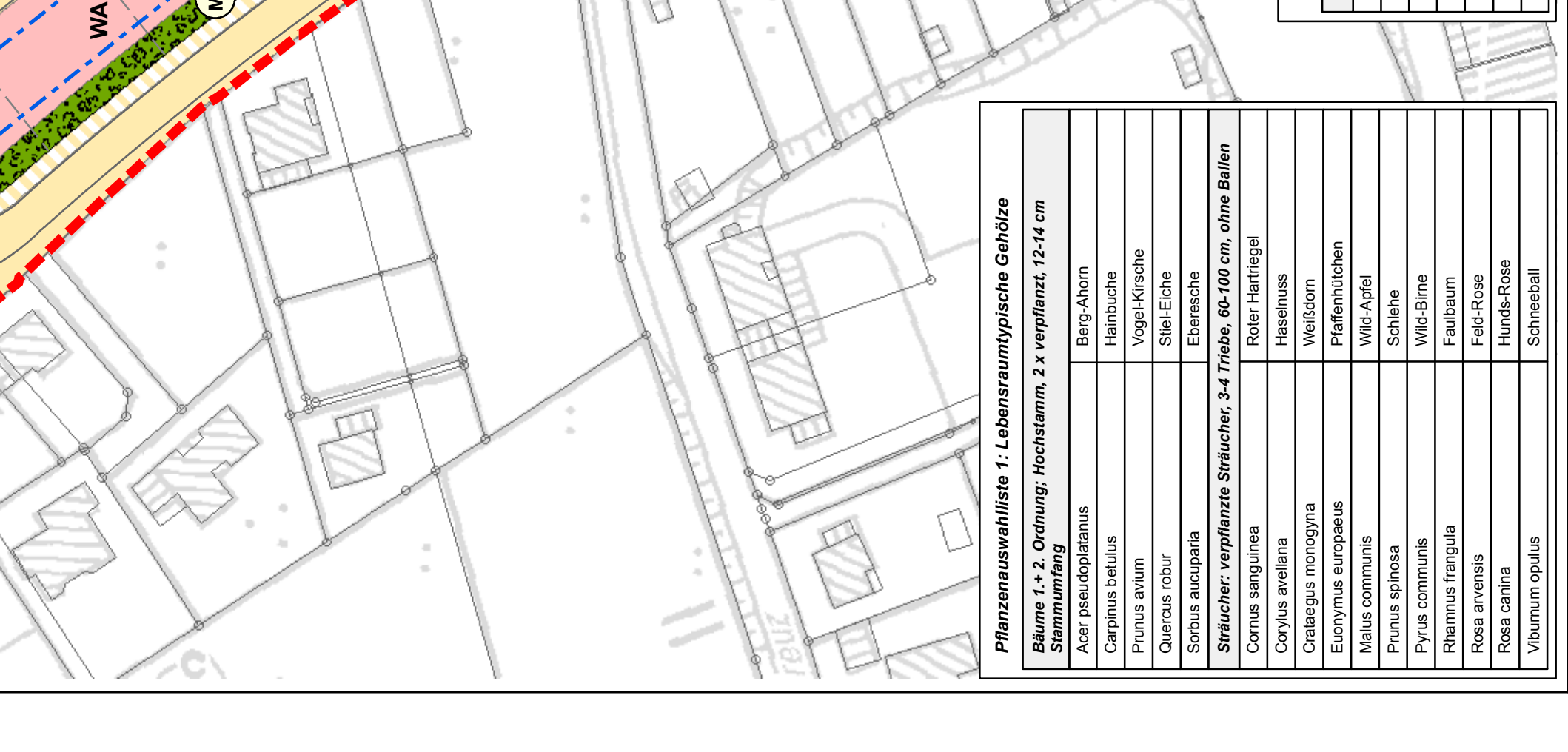
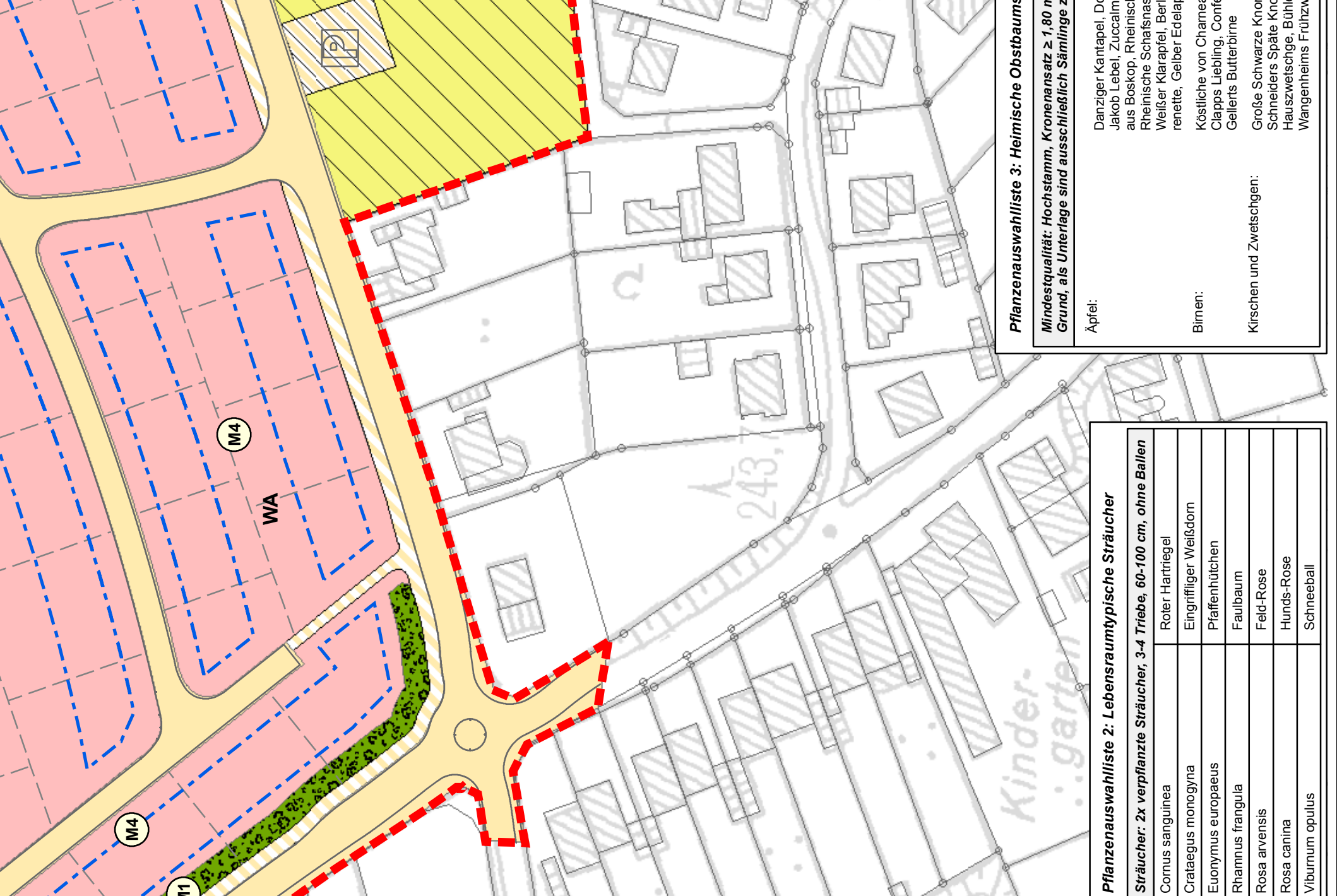
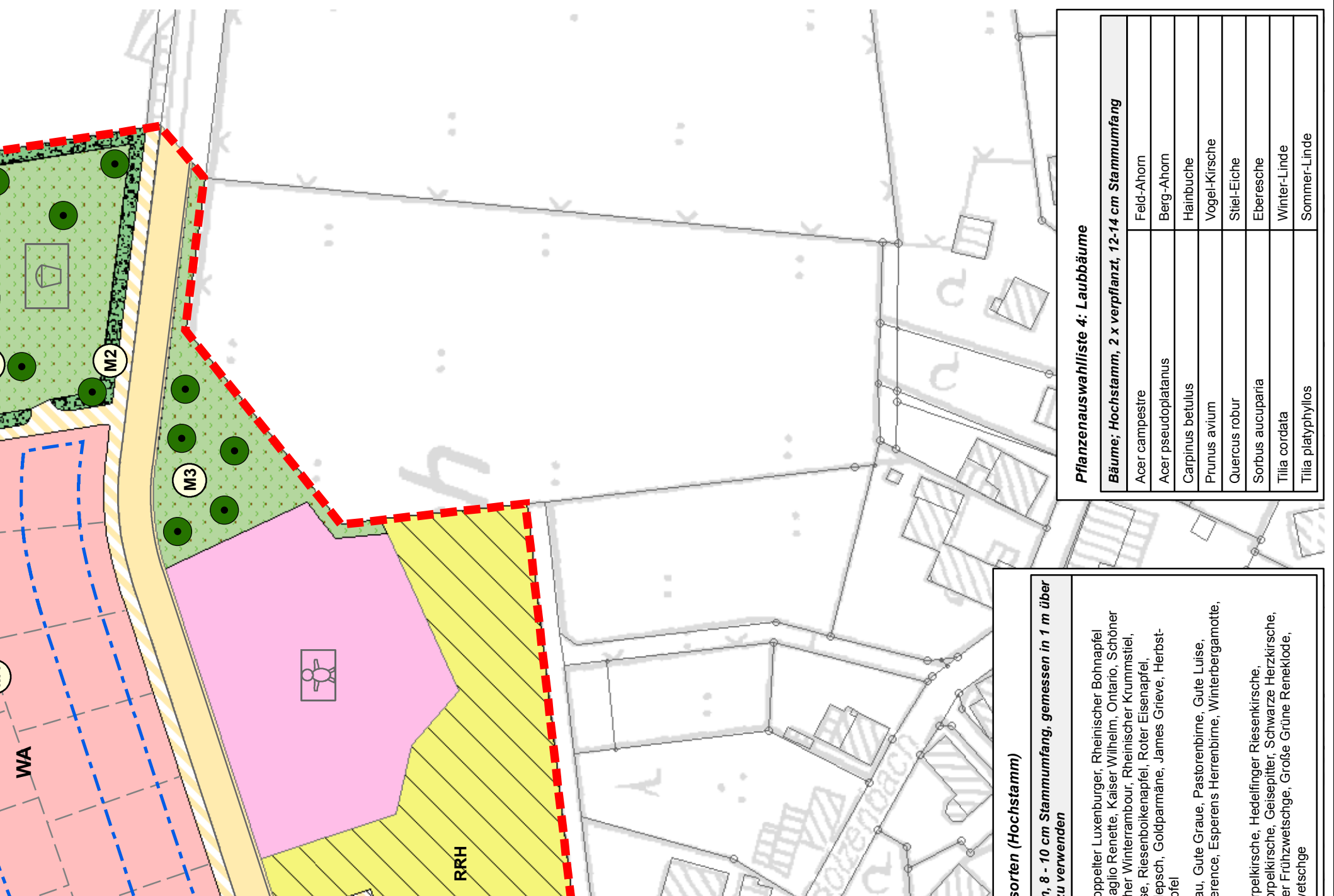
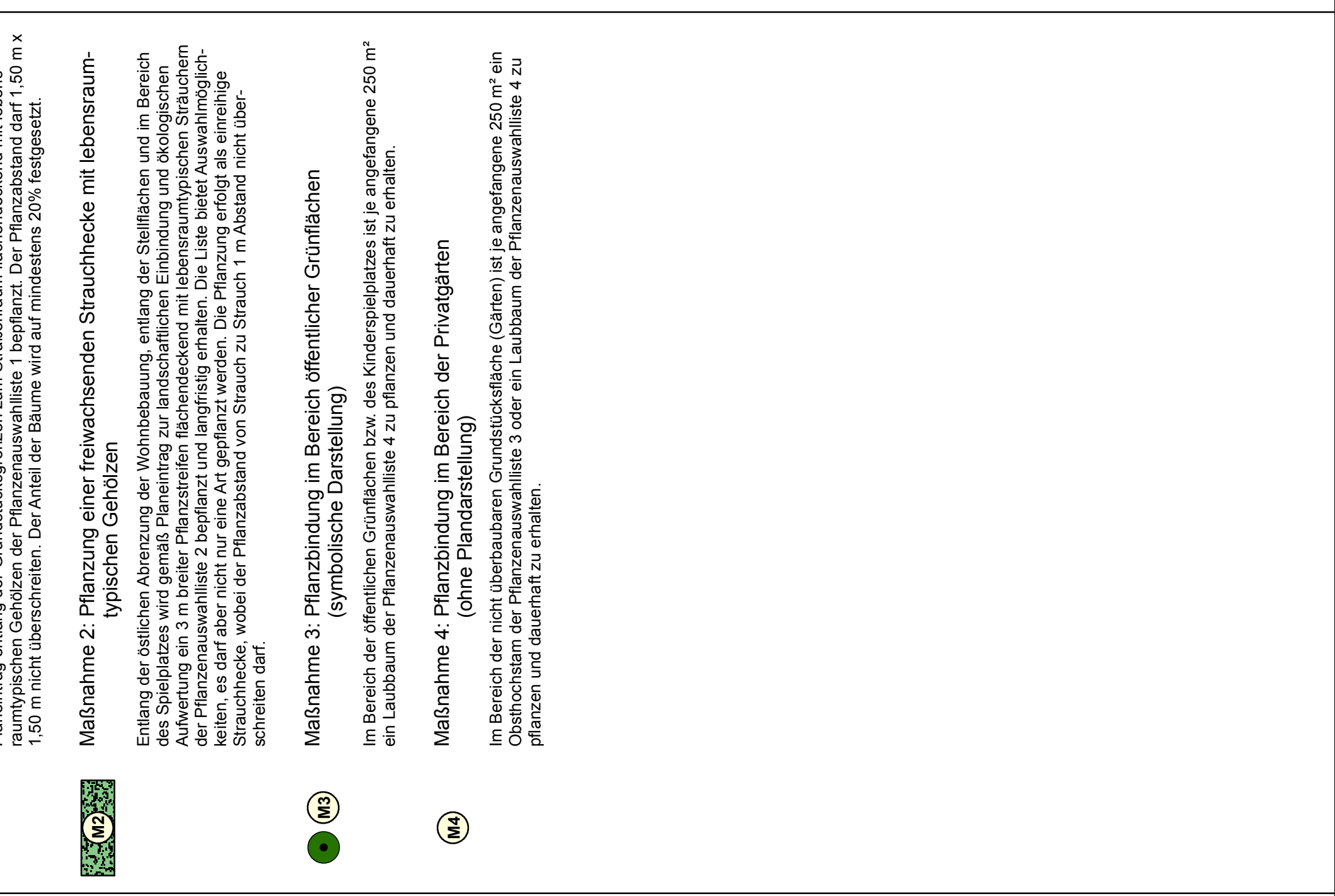
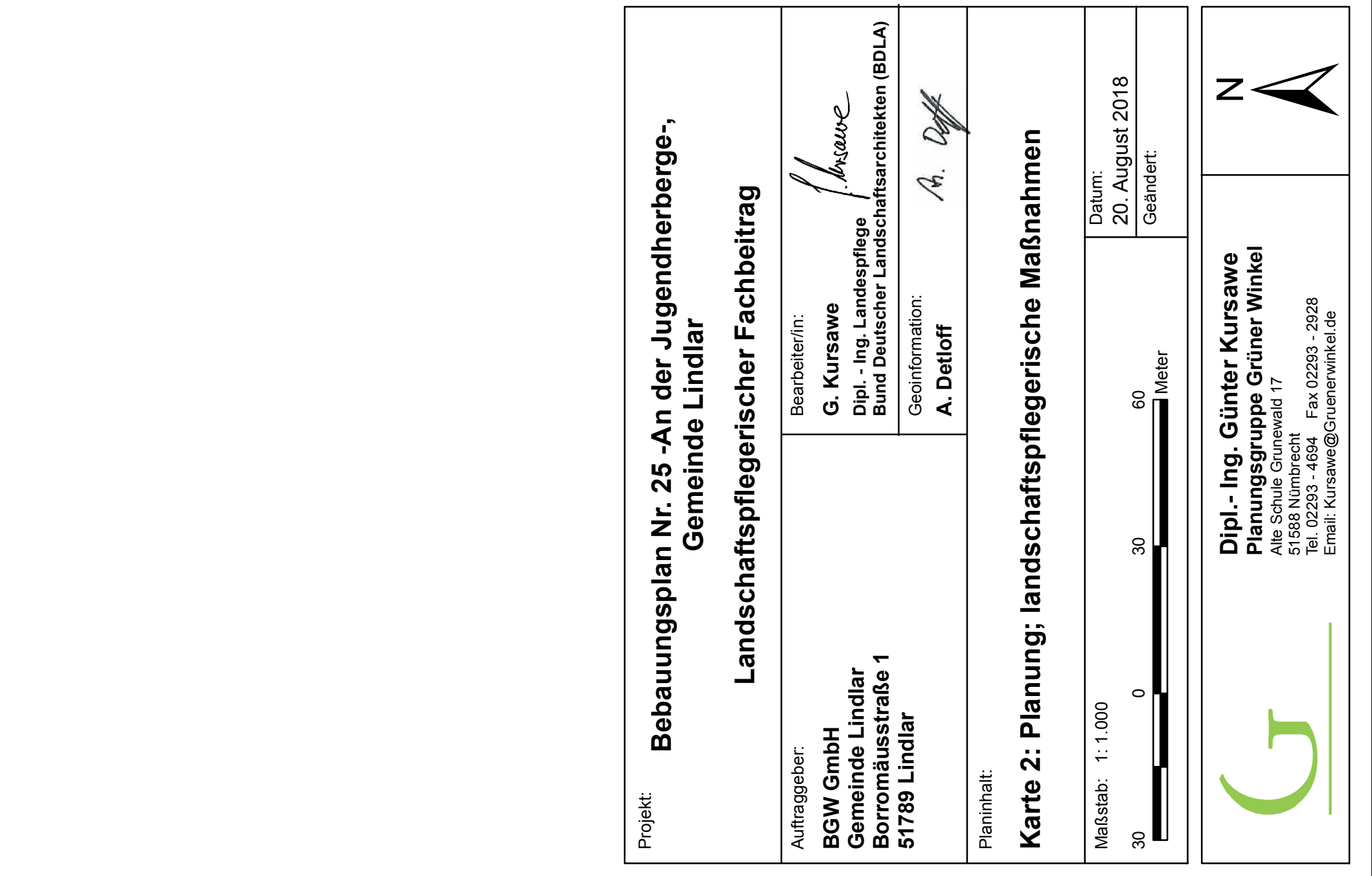
Birnen:

- Große Schwarze Kropfkirsche, Heddinger Reinerische, Schneiders Späte Kropfkirsche, Gelspiller, Schwarze Herzkirsche, Hauswetsche, Bühler Frühwetsche, Große Grüne Renekotte, Wergemeins Frühwetschge

Pflanzenauswahlliste 4: Laubbäume

Bäume; Hochstamm, 2 x verpflanzte, 12-14 cm Stammumfang

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde



Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge-, Gemeinde Lindlar

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: BGW GmbH
Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Bearbeitung: Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 15. Juni 2018

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Datenrecherche	3
4	Begutachtung des Plangebietes	4
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	5
6.1	Planungsrelevante Arten	5
6.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	6
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	7
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung	7

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4910/3 (Lindlar)	3
Tabelle 2: Zu prüfendes Artenspektrum	6

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt die Aufstellung des 25. Bebauungsplanes -An der Jugendherberge- mit dem Ziel, das Gelände mit Wohngebäuden, einem Spiel- und Bolzplatz sowie zugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu bebauen. Das Plangebiet umfasst ca. 7,40 ha und wurde 2017 zum überwiegenden Teil als Maisacker genutzt. Diese Ackerflächen wurden inzwischen mit Wirtschaftsgräsern eingesät. Die Fläche grenzt im Südwesten, Westen und Norden an vorhandene Siedlungsbereiche.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem *Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für die Aufstellung des Bebauungsplanes, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Der überwiegende Teil des Planbereichs ist aktuell als Grünland eingesät worden und wird als Wirtschaftswiese genutzt. An die Straße „Böhl“ ist nördlich des begleitenden Gehweges zum Grünland eine Böschung, auf der eine Reihe Obst-Hochstämme mit überwiegend mittlerem Baumholz wachsen. Am Wegekreuz im Südwesten steht eine Roßkastanie mit starkem Baumholz. Entlang der Böschung der Gemeindestraße am Nordrand der Ortslage Bolzenbach erstreckt sich eine Strauchhecke, die sich überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammensetzt. Hier steht auch eine 3stämmige Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.



Böschung mit Obstbäumen mit mittlerem Baumholz entlang des Gehweges (Blick nach Osten)



Schlehenhecke bei Bolzenbach mit Vogel-Kirsche (Blickrichtung Westen)



Roßkastanie am Wegekreuz bei Bolzenbach



Plangebiet im Süden mit Siedlungsrand Bolzenbach (Blickrichtung Süden)

3 Datenrecherche

Am 14.06.2018 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das relevante Messtischblatt 4910 - Quadrant 3 (Lindlar) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4910/3 (Lindlar)

Art		Status MTB 4910- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend ¹	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	G
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4908/4

¹ Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalem Umfeld.

4 Begutachtung des Plangebietes

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 7. Juni 2018. Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesehen. Weiterhin erfolgte bei den Gehölzen eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Hinweise oder Anhaltspunkte auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse ergaben sich hier nicht. Potenzielle Habitate für Amphibien (hier: Geburtshelferkröte) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei potentiellen Baumaßnahmen sind während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Gehölzfällung, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Wirkungen sind, abgesehen von der Gehölzentfernung, vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt. Die geplante bauliche Nutzung bedingt den Verlust des Gartens einschließlich des Baumbestandes.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Bäumen und Kleingehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die neue Bebauung • Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Bei den Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet ungefähr zur Hälfte von vorhandenen Siedlungsflächen eingerahmt wird. Es ist bereits den von dort ausgehenden Störungen und Störreizen der bebauten Siedlungsflächen und der vorhandenen Verkehrsflächen ausgesetzt.

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in ähnliche Strukturen im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen.

Tabelle 2: Zu prüfendes Artenspektrum

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten?
Vögel		
Habicht	ja (Nahrungsgast)	nein
Sperber	ja (Nahrungsgast)	nein
Feldlerche	ja (Nahrungsgast)	nein
Baumpieper	nein	nein
Waldohreule	nein	nein
Uhu	nein	nein
Mäusebussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Schwarzstorch	nein	nein
Mehlschwalbe	ja (Nahrungsgast im Luftraum)	nein
Schwarzspecht	nein	nein
Turmfalke	ja (Nahrungsgast)	nein
Rauchschwalbe	ja (Nahrungsgast im Luftraum)	nein
Rotmilan	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldkauz	nein	nein
Amphibien		
Geburtshelferkröte	nein	nein

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Brutten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Rodung von Gehölzen während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig ist und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem sind diese Arten relativ tolerant gegenüber Störungen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt (s. Kap. 7).

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitats im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

FAZIT:

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand vom Vorhaben nicht betroffen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 15. Juni 2018



M. Sc. Geoökologin A. Gertz

Nümbrecht, 15. Juni 2018

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2018a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2018b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4910. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 14.06.2018 (10)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn